

Bundesgesetzblatt ¹²⁰¹

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 2009

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
26.10.2009	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1202
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-ukrainischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1204
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-neuseeländischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1206
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-maledivischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malediven über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1209
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-kirgisischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1210
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-georgischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Georgien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1212
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-moldauischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1214
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-panamaischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Panama über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1216
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-malaysischen Abkommens über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Malaysias über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1219
29.10.2009	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-australischen Abkommens über den Luftverkehr an das Gemeinschaftsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Australiens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1221
2.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen)	1223
13.11.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007	1223

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 2009

Das in Ouagadougou am 11. August 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 11. August 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Tanzberger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom 22. Oktober 2008 der Regierungsverhandlungen über finanzielle und technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszu-

wählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 57 500 000,- EUR (in Worten: siebenundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten,

- a) „Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung für die Unterstützung der burkinischen Armutsbekämpfungsstrategie II“ bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
- b) „Programm Dezentralisierung und Kommunalentwicklung“ bis zu 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Nachhaltige Agrarwirtschaftsförderung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- d) „Trinkwasser- und Sanitärprogramm in kleinen und mittleren Städten“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- e) „Programm HIV-/Aids-Verhütung und reproduktive Gesundheit IV“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro);
- f) „Menschenrechte und Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.

Geschehen zu Ouagadougou am 11. August 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrich Hochschild

Für die Regierung von Burkina Faso

L. Bembamba

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Protokoll vom 22. Oktober 2008 der Regierungsverhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Burkina Faso unter Nr. 3.1 aufgeführten Restmittel

- a) in Höhe von insgesamt 1 300 000,- EUR (eine Million dreihunderttausend Euro) der Vorhaben „Instandsetzung der Straße Ouagadougou-Namassa“, „Instandsetzung der Erdstraße Namassa-Bourzanga“ und „Instandsetzung der Straße Ouagadougou-Boromo“ werden umgewidmet und für das im Protokoll unter Nr. 5.2. erwähnte Vorhaben „Straßenrehabilitierung der Nationalstraße Koupéla – Grenze Togo“ verwendet;
- b) in Höhe von insgesamt 1 500 000,- EUR (eine Million fünfhunderttausend Euro) der Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III, V und VI“ werden umgewidmet und für das im Protokoll unter 3.3.1 erwähnte Programm „Dezentralisierung und Kommunalentwicklung“ verwendet,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Ukraine
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 1. Dezember 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Ukraine) (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 24), das nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am 13. Oktober 2006 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Ukraine) (BGBl. 1996 II S. 642, 643) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Ukraine sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Ukraine in Bezug auf die Verweigerung von Verkehrsrechten seitens der Ukraine gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland und die ihnen von der Ukraine erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Ukraine unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und
- c) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich beherrscht wird.“

4. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Ukraine um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Ukraine bezeichneten Unternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

5. Auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Ukraine wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Ukraine um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Ukraine nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-neuseeländischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und Neuseeland
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 21. Juni 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Neuseeland) (ABl. L 184 vom 6.7.2006, S. 26), das nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 25. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Neuseeland) (BGBl. 1992 II S. 322, 323; 2000 II S. 531, 532) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland haben die Bestimmungen des folgenden Absatzes 1 Vorrang vor Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland, und auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe b des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland haben die Bestimmungen des folgenden Absatzes 2 Vorrang vor Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland oder durch Neuseeland, die ihnen von Neuseeland oder von der Bundesrepublik Deutschland erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse:

„(1) Bezeichnet eine Vertragspartei ein Luftfahrtunternehmen oder beantragt ein bezeichnetes Luftfahrtunternehmen eine Betriebsgenehmigung oder eine technische Erlaubnis in der dafür vorgeschriebenen Weise, so erteilt die andere Partei vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) im Falle eines von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
 - aa) das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine von einem Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt und
 - bb) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame behördliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und
 - cc) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet, der die Betriebsgenehmigung erteilt hat, und

- dd) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet;
- b) im Falle eines von Neuseeland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
 - aa) Neuseeland eine wirksame behördliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und
 - bb) die Hauptniederlassung und der „place of incorporation“ (Ort der Erlangung der Rechtsfähigkeit) des Luftfahrtunternehmens sich in Neuseeland befinden.

(2) Betriebsgenehmigungen oder technische Erlaubnisse für ein von einer Partei bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der anderen Partei verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) im Falle eines von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
 - aa) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine von einem Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt oder
 - bb) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame behördliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder
 - cc) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet, der die Betriebsgenehmigung erteilt hat, oder
 - dd) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten und/oder der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder
 - ee) das Luftfahrtunternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens zwischen Neuseeland und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und Neuseeland nachweisen kann, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder
 - ff) das Luftfahrtunternehmen über einen Luftverkehrsbetreiberschein verfügt, der von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit dem Neuseeland kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat und der dem von Neuseeland bezeichneten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte verweigert hat;
- b) im Falle eines von Neuseeland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
 - aa) Neuseeland keine wirksame behördliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen aufrechterhält oder
 - bb) die Hauptniederlassung und der „place of incorporation“ des Luftfahrtunternehmens sich nicht in Neuseeland befinden.

(3) Neuseeland übt unbeschadet seiner Rechte gemäß Absatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ee und ff seine sich aus Absatz 2 ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

4. Auf Grund von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe c des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland wird Artikel 11a des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, für das ein anderer Mitgliedstaat die behördliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die Neuseeland auf Grund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen Neuseeland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.“

5. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland die Mitgliedstaaten oder Neuseeland nicht daran, auf nicht diskriminierender Grundlage Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihren Hoheitsgebieten von einem Luftfahrzeug eines von der Bundesrepublik Deutschland oder Neuseeland bezeichneten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragspartei verwendet wird.“

6. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Neuseeland wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Neuseeland um die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„(1) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von Neuseeland nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen Neuseeland und der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft. Dabei findet das Recht der Europäischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anwendung.

(2) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen ihr und Neuseeland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb Neuseelands anwenden, unterliegen neuseeländischem Recht. Dabei findet neuseeländisches Recht nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anwendung.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-maledivischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Malediven
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 21. September 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malediven über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Malediven) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 20), das nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am 15. April 2008 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 10. November 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malediven über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/ Malediven) (BGBl. 1996 II S. 1152, 1153) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malediven sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Malediven an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Malediven gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Malediven gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Malediven wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malediven um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Unbeschadet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malediven die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Republik Malediven benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“
4. Auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Malediven wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malediven um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife für Beförderungen vollständig innerhalb der Europäischen Union, die von den Luftfahrtunternehmen anzuwenden sind, welche die Republik Malediven nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen ihr und der Bundesrepublik Deutschland benennt, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 1. Juni 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Kirgisischen Republik über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Kirgisistan) (ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 39), das nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am 28. April 2008 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 13. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Kirgisistan) (BGBl. 1998 II S.1494, 1495) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Kirgisistan sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Kirgisistan in Bezug auf die Verweigerung von Verkehrsrechten seitens der Kirgisischen Republik gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland, die ihnen von der Kirgisischen Republik erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Vorenthaltung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„(1) Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Kirgisische Republik unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und
- c) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert wird.

(2) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der Kirgisischen Republik vorenthalten, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder
- c) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert wird.

Die Kirgisische Republik übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

4. Auf Grund von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe c des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan wird Artikel 12 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Kirgisistan um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Kirgisische Republik auf Grund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Unternehmens.“

5. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Kirgisistan um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Kirgisischen Republik bezeichneten Unternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

6. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Kirgisistan wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Kirgisistan um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Kirgisischen Republik nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-georgischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Regierung von Georgien
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 3. Mai 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Georgien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Georgien) (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 24), das nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 25. Februar 2008 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Georgien) (BGBl. 1994 II S. 1238, 1239) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Georgien sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien wird Artikel 3 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Georgien um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt Georgien nach Zugang dieser Bezeichnung nach möglichst kurzer Verfahrensdauer die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

 - a) das Unternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt;
 - b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und
 - c) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit beherrscht wird.“
4. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe b des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien wird Artikel 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Georgien um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Georgien kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnetes Luftfahrtunternehmen widerrufen, aussetzen, einschränken oder ihre Erteilung ablehnen, wenn

 - a) das Unternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen

ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt;

- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder
- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder Staatsangehörigen dieser Staaten befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen nicht tatsächlich kontrolliert wird.

Georgien übt diese Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

5. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Georgien um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien die Mitgliedstaaten nicht daran, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von Georgien bezeichneten Unternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

6. Auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Georgien wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Georgien um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von Georgien nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Georgien und der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Moldau
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 11. April 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Moldau) (ABl. L 126 vom 13.5.2006, S. 24), das nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 25. Februar 2008 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Moldau) (BGBl. 2001 II S. 635, 636) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Moldau sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe c des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau wird Artikel 12 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Moldau um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Republik Moldau auf Grund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.“
4. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Moldau um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Republik Moldau bezeichneten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

5. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Moldau wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Moldau um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Republik Moldau nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-panamaischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Panama
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 1. Oktober 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Panama über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Panama) (ABl. L 106 vom 16.4.2008, S. 7), das nach seinem Artikel 9 am 3. März 2009 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 13. Dezember 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Panama) (BGBl. 2001 II S. 874, 875, 1320) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Panama sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Panama an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Panama gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Panama gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a und b des Luftverkehrsabkommens EG/Panama ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Panama nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Republik Panama oder die Bundesrepublik Deutschland, die ihnen von der Bundesrepublik Deutschland oder von der Republik Panama erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen oder Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„(1) Nach Erhalt einer Bezeichnung von der Bundesrepublik Deutschland erteilt die Republik Panama unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
- c) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder Staatsangehörigen dieser Staaten befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen solcher Staaten tatsächlich kontrolliert wird.

(2) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der Republik Panama verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt oder
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt oder aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder
- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder Staatsangehörigen solcher Staaten befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen nicht tatsächlich kontrolliert wird oder
- d) das Luftfahrtunternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens zwischen der Republik Panama und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und die Republik Panama nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder
- e) das Luftfahrtunternehmen über einen Luftverkehrsbetreiberschein verfügt, der von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit dem die Republik Panama kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat und der dem von der Republik Panama bezeichneten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte nicht zugestanden hat.

Die Republik Panama übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

(3) Nach Erhalt einer Bezeichnung der Republik Panama erteilt die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen in der Republik Panama niedergelassen ist und
- b) die Republik Panama eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist und
- c) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von LACAC-Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von LACAC-Mitgliedstaaten befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

(4) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Republik Panama bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der Bundesrepublik Deutschland verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht in der Republik Panama niedergelassen ist oder
- b) die Republik Panama keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält oder die Republik Panama nicht für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist oder
- c) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von LACAC-Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von LACAC-Mitgliedstaaten befindet und von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird oder
- d) das Luftfahrtunternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen LACAC-Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und die Bundesrepublik Deutschland nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen LACAC-Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde.“

4. Auf Grund von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe c des Luftverkehrsabkommens EG/Panama wird Artikel 12 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Panama um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, für das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Republik Panama auf Grund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihr und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.“

5. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Panama wird Artikel 6 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Panama um die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„(1) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama die Mitgliedstaaten nicht daran, auf nicht diskriminierende Weise Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Republik Panama benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

(2) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Panama und der Bundesrepublik Deutschland Panama nicht daran, auf nicht diskriminierende Weise Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Bundesrepublik Deutschland benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb Panamas oder in einen anderen LACAC-Mitgliedstaat verwendet wird.“

6. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Panama wird Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Panama um die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„(1) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Republik Panama nach dem Abkommen zwischen ihr und der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wurden, für Beförderungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft. Dabei findet das Gemeinschaftsrecht auf nicht diskriminierende Weise Anwendung.

(2) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen ihr und der Republik Panama bezeichnet wurden, für Beförderungen zwischen der Republik Panama und einem anderen LACAC-Mitgliedstaat anwenden, unterliegen panamaischem Recht in Bezug auf Preisführerschaft und finden auf nicht diskriminierende Weise Anwendung.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-malaysischen Abkommens
über den Luftverkehr
zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Regierung Malaysias
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 22. März 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Malaysias über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Malaysia) (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 28), das nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am 3. April 2009 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Malaysia) (BGBl. 1970 II S. 681, 682) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malaysia sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Luftfahrtunternehmen.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a und b des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia ist Artikel 3 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malaysia in Bezug auf die Verweigerung von Verkehrsrechten seitens Malaysias gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden, und es gelten in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland, die ihnen von Malaysia erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse die folgenden Bestimmungen:

„(1) Benennt die Bundesrepublik Deutschland ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt Malaysia unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt und
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
- c) die Hauptniederlassung des Unternehmens sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet, der die Betriebsgenehmigung erteilt hat, und
- d) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

(2) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Bundesrepublik Deutschland benanntes Luftfahrtunternehmen können von Malaysia verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt oder
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder
- c) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird oder
- d) das Unternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens zwischen Malaysia und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und Malaysia nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder
- e) das benannte Luftfahrtunternehmen über ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügt und kein bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen Malaysia und diesem Mitgliedstaat in Kraft ist und dieser Mitgliedstaat den von Malaysia benannten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte verweigert hat.

Malaysia übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

4. Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe d des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia wird Artikel 4 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malaysia um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindert das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von Malaysia benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.“

5. Auf Grund von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe e des Luftverkehrsabkommens EG/Malaysia wird Artikel 7 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Malaysia um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von Malaysia nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen Malaysia und der Bundesrepublik Deutschland benannt wurden, für Beförderungen gänzlich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

**Bekanntmachung
über die Anpassung
des deutsch-australischen Abkommens
über den Luftverkehr
an das Gemeinschaftsrecht
durch das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Regierung Australiens
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 29. Oktober 2009

Durch das Abkommen vom 29. April 2008 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Australiens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (Luftverkehrsabkommen EG/Australien) (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 65), das nach seinem Artikel 7 Absatz 1 am 2. Juli 2009 in Kraft getreten ist, werden Bestimmungen des Abkommens vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Deutschland/Australien) (BGBl. 1958 II S. 323, 324) mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht.

Folgende Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Australien sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Luftverkehrsabkommens EG/Australien an das Gemeinschaftsrecht angepasst worden:

1. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens EG/Australien gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Luftverkehrsabkommens EG/Australien gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen oder Fluggesellschaften der Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmen oder Fluggesellschaften.
3. Auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a des Luftverkehrsabkommens EG/Australien haben die Bestimmungen des folgenden Absatzes 1 Vorrang vor den Bestimmungen des Artikels 3 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Australien, und auf Grund von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe b des Luftverkehrsabkommens EG/Australien haben die Bestimmungen des folgenden Absatzes 2 Vorrang vor Artikel 4 Absatz 1 des Luftverkehrsabkommens Deutschland/Australien in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch die Bundesrepublik Deutschland oder durch Australien, die ihnen von Australien oder von der Bundesrepublik Deutschland erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen oder Erlaubnisse:

„(1) Nach Erhalt einer Bezeichnung sowie Anträgen der bezeichneten Luftfahrtunternehmen in der für Betriebsgenehmigungen und technische Erlaubnisse vorgeschriebenen Weise erteilt jede Partei vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) im Falle eines von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
 - aa) das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist und über eine von einem Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt und
 - bb) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist und

- cc) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet, der die gültige Betriebsgenehmigung erteilt hat, und
 - dd) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten und/oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet;
- b) im Falle eines von Australien bezeichneten Luftfahrtunternehmens
- aa) Australien eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und aufrechterhält und
 - bb) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich in Australien befindet.
- (2) Betriebsgenehmigungen oder technische Erlaubnisse für ein von einer Partei bezeichnetes Luftfahrtunternehmen können von der anderen Partei verweigert, widerrufen, aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn
- a) im Falle eines von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Luftfahrtunternehmens
- aa) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist oder über keine von einem Mitgliedstaat erteilte gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt oder
 - bb) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt oder aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist oder
 - cc) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet, der die Betriebsgenehmigung erteilt hat, oder
 - dd) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten oder von der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder
 - ee) das Luftfahrtunternehmen auf Grund eines bilateralen Abkommens zwischen Australien und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und Australien nachweisen kann, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke Verkehrsrechte der dritten, vierten oder fünften Freiheit, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder
 - ff) das Luftfahrtunternehmen über einen Luftverkehrsbetreiberschein verfügt, der von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit dem Australien kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat, und Australien nachweisen kann, dass dem bzw. den von ihm bezeichneten Luftfahrtunternehmen umgekehrt die für den vorgeschlagenen Betrieb notwendigen Verkehrsrechte nicht zugestanden werden;
- b) im Falle eines von Australien bezeichneten Luftfahrtunternehmens:
- aa) Australien keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen aufrechterhält oder
 - bb) die Hauptniederlassung des Luftfahrtunternehmens sich nicht in Australien befindet.
- (3) Australien übt unbeschadet seiner Rechte gemäß Absatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ee und ff seine sich aus Absatz 2 ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.“

Berlin, den 29. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Stiehl

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen von 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll
über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
(Viertes Beitrittsübereinkommen zum Schuldvertragsübereinkommen)

Vom 2. November 2009

Das Übereinkommen vom 14. April 2005 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 2006 II S. 346, 348) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Frankreich am 1. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 2008 (BGBl. II S. 778).

Berlin, den 2. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007

Vom 13. November 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2009
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 25. September 2009 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 1 85 80-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 9 94 10-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreise für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versand). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Der Vertrag von Lissabon wird am 1. Dezember 2009 ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Belgien	Niederlande
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern.

Berlin, den 13. November 2009

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Reinhard Silberberg